

# Tübinger und Kottenburger I n t e l l i g e n z - B l a t t.

Im Verlag bei Wihl. Heur. Schramm.

Nro. 41. Freitag den 24. Mai 1822.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Die Kosten der Forst-  
Rug-Tage betreffend.) Dem Oberamt ist  
nachstehendes Rescript gekommen, welches  
hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Den 21. May 1822.

R. Oberamt.

Die  
Königl. Württembergische Regierung  
des  
Schwarzwald-Kreises  
an

das R. Oberamt Tübingen.

Durch die Verordnungen vom 24. May  
1808. (Staats- und Reg. Blatt p. 290.)  
und vom 28. März 1809. (Staats- und  
Reg. Blatt p. 121.) ist festgesetzt, daß die  
Kosten der Forstrugtage von den, an den-  
selben gestraften Forstfrevelern getragen wer-  
den sollen. Zu Vereinfachung des diesfälli-  
gen Regresses an die Sträflinge wurde je-  
doch von dem vormaligen Forst-Departement  
unterm 22. Sept. 1809. verfügt,  
daß bey jedem Rugtag, den das Forstamt  
aufferhalb Wohnorts abhalte, vom gestraf-  
ten Frevel 15 fr., oder von jedem, als  
Strafe angelegten Gulden 4 fr., als Un-  
kostens-Gebühren von den Excedenten eingezo-

gen und solche Einnahme sodann in der Forst-  
Cassen-Rechnung einnähmlich verrechner,  
dagegen die verursachten Rugtagskosten mit  
den Rug-Protokollen eingesandt — und dies  
selben nach erfolgter Decretur aus der Forst-  
Casse erhoben, in der Forst-Cassen-Rech-  
nung aber in ausgäbliche Verrechnung ge-  
bracht werden solle.

Da es nun in solchen Fällen, wo die  
Strafen nicht von der Königl. Forst-Casse  
zu beziehen sind, unangemessen seyn würde,  
den Einzug jener Rugtags-Sporteln, die  
als ein Anhang der Strafen erscheinen, eben-  
so durch die Königl. Kameral-Nemter besor-  
gen zu lassen, wie da, wo die Strafen in  
die Königl. Forst-Casse fließen, da viel-  
mehr die Grundsätze einer zweckmäßigen  
Verwaltung laut dafür sprechen, daß der  
Einzug der Strafen und der Sporteln von  
Einer Behörde bewerkstelligt werde und da  
es in der neueren Gesetzgebung überhaupt  
anerkannt ist, daß die Kosten der Aus-  
übung der Strafgerichtsbarkeit demjenigen  
obliegen, der die in Folge derselben fallenden  
Geldstrafen bezieht, da mithin auch die  
Wald-Eigenthümer, welche die an einem  
Forst-Rugtag angelegten Geldstrafen zu be-  
ziehen haben, sich nicht beschweren können,  
wenn ihnen zugemuthet wird, die Kosten

jenes Rugtags nach dem Verhältniß ihres Antheils an den Strafen vorzuschleppen, den Ersatz des Vorschusses gegen die Schuldhaften zu verfolgen, und so weit dieser Ersatz nicht beizutreiben ist, den Betrag auf sich zu leiden: so hat das K. Finanz-Ministerium im Einverständniß mit dem K. Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß von nun an die Forst-Rugtags-Kosten unter diejenigen Kosten und Personen, welche den Einzug der von den K. Forst-Ämtern angelegten Geldstrafen zu besorgen haben, nach Verhältniß der von denselben einzuziehenden Summen jedesmal ausgeheilt, die Antheile der einzelnen Kassen und Personen von dem betreffenden K. Kameralamt gesammelt und verwendet, den sämlichen Kassen und Personen aber dagegen der Bezug derjenigen, statt des speciellen Regresses an die Schuldhaften dienenden Rugtags-Sporteln, welche als Anhang der von ihnen einzuziehenden Geldstrafen von dem K. Forstamt angelegt werden, überlassen werden soll.

Das Oberamt wird nun hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den ihm untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Räthen die geeignete Weisung hienach zu ertheilen.

Neutlingen, den 30. Apr. 1822.

Auf besondern Befehl.

**Oberamt Rottenburg.**

Rottenburg. (Kostlohn-Taxe betreffend.) Der Kostlohn-Tax auf das Jahr 1822 ist von der Amts-Versammlung auf à 1 fl. 12 kr. per Tag festgesetzt worden.

Bei den Anrechnungen der Amtschreiberen finden die früher getroffenen Oberamtlichen Anordnungen auch fernerhin Anwendung.

Rottenburg, den 21. Mai 1822.

K. Oberamt,

Rottenburg. (Eine Pferds-Fourage-Verleihung betreffend.) Die Lieferung der Pferds-Ration für den Herrn Unteramtsarzt Dr. Wagner in Wüßlingen, bestehend in:

- Haber — 22 Schfl. 6 Eri. 2 Vel.
- Heu — — — 4 Wannen 16 Pfd.
- Stroh — — — 1 Fuder 76 Bund.

wird man auf das Rechnungsjahr 1822<sup>2</sup>/<sub>3</sub> im öffentlichen Abstreich zu verleißen suchen.

Die Orts-Vorstände wollen diese Abstreichs-Beihandlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und die Liebhaber hiezu sowohl in der Stadt als auf dem Lande werden eingeladen, sich Samstag den 1. Juni, Vormittags 9 Uhr in der Amtsstube der Oberamts-Pflege einzufinden.

Rottenburg, den 21. Mai. 1822.

**Oberamts-Pflege.**

**Oberamtsgericht Lübingen.**

Lübingen. (Gläubiger-Vorladung.) Ueber das Vermögen des Jakob Weinhardt Wagner in Schlaitdorf hat das K. Oberamtsgericht Lübingen durch Decret vom 9. Mai 1822. den Conkurs erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf Montag den 10. Juny. 1822. Termin angesetzt.

Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Instruction ein gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeschickt wird, auch dem Oberamtsgerichte überlassen werden kann, auf dem Rathhause in Schlaitdorf zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch



das am Ende der Verhandlung auszusprechende P. aclusiv = Erkenntniß von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen werden würden.

Lübingen, den 14. Mai 1822.

R. Oberamtsgericht.

**Bekanntmachungen.**

Lübingen. (Die Rauch- und Saisens Waschen, in den Häusern, und die Benutzung des Stadt-Wasch-Hauses betreffend.) Nach S. 9. der neuen städtischen Feuer-Vorlizel-Ordnung sind Rauch- und Saisens Waschen in den Häusern bey 10 fl. Strafe verboten.

Indem man nun dieses Verbott, gegen welches so häufig gehandelt wird, der Junwohnerschaft aufs neue in das Gedächtniß ruft, wird derselben zugleich bekannt gemacht, daß das vor dem Haagthor stehende städtische Waschhaus zum Gebrauch für jedermann aufs Neue eingerichtet worden sey.

Diejenigen, welche sich dieses Waschhauses zu ihren Waschen bedienen wollen, haben sich daher in Zeiten bei dem zur Aufsicht aufgestellten Haagthorwarth Hefenhauer zu melden und für jede Wasche eine Gebühr von sechs Kreuzer zu bezahlen.

Lübingen, den 25. Apr. 1822.

Stadtrath.

Dettingen. Den 28. May werden auf dem Rathhaus zu Dettingen bei Rottenburg der dem dortigen Pfarramte gebührende Heu- und Dehnide-Zehend von 206 Morgen — auch mehrere bedeutende eigene Wiesen auf den Jahrgang 1822. an den Meistbietenden mit Vorbehaltung der Ratification des betreffenden Pfarramtes unter

vorzuliegenden Bedingungen Nachmittags 2 Uhr verpachtet werden.

Pfarramt Dettingen  
bei Rottenburg.

**Anzeige von Gebornen, Copulirten, und Gestorbenen.**

In Lübingen.

Geborne:

Den 16. Mai dem Engelwirth Schnaitth ein Mädchen.

— 21. — Hrn. Revisor Pfeilsticker ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 15. Mai Agnes Schmid, Weing. Eheweib, starb am Friesel, alt 32 Jahr.

— 16. — Apolonia Kost, Weing. Wittwe, starb an Lungen-Lähmung, alt 63 Jahr.

**Gemeinnützige belehrende Auffsätze.**

Mittel gegen die Raupen auf Obstbäumen und Sträuchern.

Ein Gärtner zu Glasgow hat durch Zufall ein Mittel gegen die Raupen gefunden. Man steckt wollne Lappen auf den Bäumen und Sträuchern auf, und die Raupen, die während der Nachkälte, Schutz unter dieser Decke suchen, können am Morgen zu Tausenden weggenommen und getödtet werden.

**Bienen, Wespen und Hornisse.**

Es gab solche öfters in ungeheurer Zahl in allen Ländern, besonders auch in Würtemberg. Gegen ihren Stich theilte die Straßburger-Zeitung folgendes Mittel mit.

Man vermischt Zwiebelkraft mit Kochsalz, trinkt ein einzigmal zusammengewickeltes Stück Leinwand mit diesem Saft, und legt

es auf den gestochenen Theil. Der Schmerz wird sogleich gestillt, und nach etlichen Stunden ist nichts mehr als ein kleiner rother Punkt von dem Stiche zu sehen. —

Ein württembergischer Landwirth schlägt aber ein noch einfacheres, erprobtes Mittel vor. Er sagt, man soll guten Essig oder Citronensaft mit der Hälfte Wasser mischen. Darcin taucht man ein Püschchen und legt es über die schmerzende Stelle sobald als möglich. Schnell verwandelt sich aller Schmerz in ein Jucken, und die Geschwulst vergeht. Auch aus England schreibt man, daß man in manchen Sommern eine ungeheure Menge von Wespen zc. bemerkte, durch welche die Heerden sehr viel litten, und welche vorzüglich auch Kindern sehr nachtheilig waren. Indigo, wie sich dessen die Wäscherinnen zu bedienen pflegen, in einem wollenen Säckchen aufgelegt, brachte schnell Linderung nach dem Stiche.

### Neuere Weltgeschichte.

Geschichte der Perser, von der Stiftung ihres neuen oder 3ten Reichs an bis auf unsere Zeiten, vom Jahr Christi 1500 bis 1822 über 300 Jahr.

Schon in der alten Weltgeschichte sind die Perser als eine merkwürdige Nation vorgekommen, ihr großes Reich wurde vor vierthundert Jahren vor Christi Geburt von den Macedoniern zerstört, auch waren die Perser gefährliche Feinde der Römer, und erst in der arabischen Geschichte wurde bemerkt, daß die Araber ein persisches Reich zu Grunde richteten; nun ist aber von dem neuern Reiche der Perser, das noch jetzt steht, die Rede; dieß Reich

heißt ursprünglich Fars oder Farsistan; die Türken sind ihre Nachbarn, es ist auch bekannt, daß Persien wirklich mit den Türken Krieg führt; ihre Religion ist ebenfalls die muhammedanische, und doch haben diese beide Völker starke Abneigung gegen einander. Die alten Perser wurden von den Macedoniern unterjocht, dann wurden die Perser das Partische Reich genannt, das durch Empörungen ihrer eigenen Unterthanen, absonderlich durch den Artaschir oder Artaxerxes zerstört wurde. Auf dieß wurde wieder ein neues persisches Reich errichtet, das in häufige Kriege mit den Römern verwickelt wurde, die Römer verloren auch mehrere Länder am Tigris und Euphrath, eben so verlohren die Perser in Indien und Arabien bis an das mittelländische Meer mehrere Länder; nach dem Jahr 600 nach Christo wurden die Römer beinahe durch den damaligen persischen König Kosroes aus dem Osten vertrieben, er wurde aber von seinem eignen Sohne gefangen genommen, und umgebracht, dieser ungerathene Sohn ließ auch 17 seiner Brüder tödten, und durch solche Muthaten, durch Empörungen gieng das Reich zu Grunde, der letzte persische König kam 651 in einer Schlacht um, und das Reich fiel den Arabern zu. Da aber Arabien selbst nach Verfluß von 2 — 300 Jahren ein Ende nahm, so warfen sich persische Familien zu Fürsten auf; z. B. die arabischen Kurden, die sich in dem Jahr 1200 Aegypten, einen Theil Arabien, Sirlen und Mesopotamien unterwarfen, von diesen Kurden stammt der berühmte Fürst Saladin oder Salaheudin, der den Christen in den Kreuzzügen so bekannt wurde. (Die Fortsetzung folgt.)